

Reglement über die Entschädigung der Schulpflege, Synopse

Bestehende Fassung	Neue Fassung 1. Januar 2018																		
<p>§ 1 Die Entschädigung der Schulpflege wird wie folgt festgesetzt:</p> <table data-bbox="159 357 1032 480"> <tr> <td>Präsident der Schulpflege</td> <td>Fr.</td> <td>30'000.00</td> </tr> <tr> <td>Vizepräsident der Schulpflege</td> <td>Fr.</td> <td>15'000.00</td> </tr> <tr> <td>Mitglieder der Schulpflege</td> <td>Fr.</td> <td>10'000.00</td> </tr> <tr> <td>Präsident Musikschulkommission</td> <td>Fr.</td> <td>4'000.00</td> </tr> </table>	Präsident der Schulpflege	Fr.	30'000.00	Vizepräsident der Schulpflege	Fr.	15'000.00	Mitglieder der Schulpflege	Fr.	10'000.00	Präsident Musikschulkommission	Fr.	4'000.00	<p>§ 1 Die Entschädigung der Schulpflege wird wie folgt festgesetzt:</p> <table data-bbox="1122 357 1995 416"> <tr> <td>Präsidium der Schulpflege</td> <td>Fr.</td> <td>30'000.00</td> </tr> <tr> <td>Mitglieder der Schulpflege</td> <td>Fr.</td> <td>10'000.00</td> </tr> </table>	Präsidium der Schulpflege	Fr.	30'000.00	Mitglieder der Schulpflege	Fr.	10'000.00
Präsident der Schulpflege	Fr.	30'000.00																	
Vizepräsident der Schulpflege	Fr.	15'000.00																	
Mitglieder der Schulpflege	Fr.	10'000.00																	
Präsident Musikschulkommission	Fr.	4'000.00																	
Präsidium der Schulpflege	Fr.	30'000.00																	
Mitglieder der Schulpflege	Fr.	10'000.00																	
<p>§ 2 Den Mitgliedern der Schulpflege und dem Präsidium der Musikschulkommission wird jährlich die gleiche generelle Erhöhung ausgerichtet, wie sie dem Personal der Einwohnergemeinde Wettingen gewährt wird.</p>	<p>Ersatzlos gestrichen (kam in der Vergangenheit nie zum Tragen)</p>																		
<p>§ 3 Mit der Entschädigung gemäss § 1 hievor sind die Führung der Sachgeschäfte im jeweiligen Ressort inkl. aller Kurzbesprechungen abgegolten. Für die Sitzungen der Schulpflege und für andere ordentliche Sitzungen gilt die Regelung für die Entrichtung von Sitzungs- und Taggeldern der gemeinderätlichen Kommissionen.</p>	<p>§ 2 Mit der Entschädigung gemäss § 1 hievor sind die Führung der Sachgeschäfte im jeweiligen Ressort inkl. aller Kurzbesprechungen sowie die ordentlichen Sitzungen der Schulpflege abgegolten. Für andere ordentliche Sitzungen gilt die Regelung für die Entrichtung von Sitzungs- und Taggeldern der gemeinderätlichen Kommissionen</p>																		
<p>§ 4 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.</p>	<p>§ 3 Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 12. März 2009 und tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.</p>																		